

Gemeinde Büttelborn

**1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet II“ (Teilbereich)**

Textliche Festsetzungen

April 2011

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Ulf Begher
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Begher, Begher, Lenz, Raabe - Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner und Architekten

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- 1. Die nicht geänderten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II“ bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin rechtswirksam.**
 - 2. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.2 wird im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt neu gefasst:
Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen GE/N (§ 8 BauNVO)**
Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden:
 - Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - Gewerbebetriebe sowie Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung bzw. Schauausstellung dienen,
 - Lagerplätze als selbständige Anlagen, Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- 3. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II“ über die Gestaltung baulicher Anlagen, bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin rechtswirksam.**